

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	8	21.12.2020	7

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung)

I. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt die der Vorlage beigefügte Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) mit Wirkung vom 01.01.2021.

II. Sachverhalt und Stellungnahme

Für das Jahr 2021 sind in der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) folgende Änderungen vorgesehen:

Grundsätzliches

Alle Volumenangaben wurden von cbm/m³ auf Liter umgestellt.

- **§ 5:**
Bei § 5 Abs. 1 Buchst. c) war eine Konkretisierung erforderlich. In Bezug auf die Volumenangabe von „Kofferraumvolumen“ wurde das Volumen auf „1.000 L“ klar definiert. Bei § 5 Abs. 1 Buchst. g) war eine Volumenbegrenzung auf 1.000 L notwendig, um den Aufwand für die Altpapierverwertung zu optimieren.
- **§ 12:**
Abs. 6 wurde neu gefasst. Die Beschreibung der Leistung „Lieferung und Montage eines Schlosses für Restabfallbehälter bis 240L“ wurde von der Satzung freiwillige Leistungen in die Abfallsatzung übertragen.
- **§ 14:**
In Abs. 1 wurden nun insgesamt die Anzahl der in der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Leerungen sowie der jeweilige Abfuhrhythmus entsprechend der Restabfallbehältergröße definiert und mit dem ehem. Abs. 2 zusammengefasst. Darüber hinaus wurde die wöchentliche Leerung von Restabfallbehältern bis 1.100 L auf Grundlage des neuen Abfallgebührenkonzeptes gestrichen.

Der ehemalige § 15 a wurde in Abs. 5 übernommen.

- **§ 15 a**
Die Regelungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit gestrichen; die Vorschriften finden sich in § 14 Abs. 5 wieder.
- **§ 16**
In Abs. 2 wurde festgeschrieben, dass die ENNI AöR den Standort für alle Abfallbehälter und lose Abfälle bestimmen kann, um den Mitarbeitenden der Abfallentsorgung

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	8	21.12.2020	7

kurze Transport- und Arbeitswege zu gewährleisten und den Vorgaben der Unfallverhütung (Rückfahrverbot) zu entsprechen.

Abs. 3 wurde neu gefasst. Die Beschreibung der Leistung „Vollservice“ wurde von der Satzung freiwillige Leistungen in die Abfallsatzung übertragen und detailliert beschrieben.

- **§ 19:**
Absatz 4 wurde um einen Satz ergänzt. Die Leistung „Expressabfuhr“ wurde in Bezug auf das Volumen und den Zeitrahmen der Leistungserbringung detailliert beschrieben.
- **§ 20**
Abs. 1 wurde neu gefasst. Die Anzahl der bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Leerungen für Bioabfallbehälter wurde auf 26 Leerungen festgeschrieben. Abs. 3 und 4 regelt für Eigenkompostierer und Nutzer von Bioabfallbehältern die Reduzierung von zehn auf acht Leerungen für Restabfallbehälter von 60-240 L . Die Begrenzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung auf die Dauer von drei Jahren bei Eigenkompostierern wurde ersatzlos gestrichen; den Kunden wird dadurch eine unbegrenzte Nutzung dieser Option ermöglicht.

Der Entwurf der Satzung ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Die geplanten Änderungen sind im Satzungstext kursiv dargestellt.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gemäß § 114 a GO NRW und § 8 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der ENNI AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen. Der Rat der Stadt Moers berät die Gebührensätze voraussichtlich in seiner Sitzung am 16.12.2020.

Moers, den 23.11.2020

Krämer

Hormes

Dr. Steinbrich

Anlage: Entwurf Satzung